

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

DEUTSCHE LÄNDER VOR 1945

Preußen

Kulturpolitik

1817 - 1934

QUELLE

- 17-1 ***Preußen als Kulturstaat*** / hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer. - Berlin ; München [u.a.] : De Gruyter Akademie Forschung. - 25 cm. - (Acta Borussica : Neue Folge ; Reihe 2). - Früher im Akademie-Verlag, Berlin
[#3593] [4166]
Bd. 6. Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848 in Quellen / Bärbel Holtz. - 1 (2015) - 2 (2015). - IX, 1289 S. - ISBN 978-3-11-040913-0 : EUR 249.95

„Die geistige Einheit gibt uns die Zensur,
Die wahrhaft ideelle –
Sie gibt die innere Einheit uns,
Die Einheit im Denken und Sinnen ...“¹

Heinrich Heine kontrastiert ironisch die äußere, „die sogenannten materielle“ Einheit des Zollvereins mit der geistigen Einheit, der ideellen, die durch die (vor allem preußische) Zensur gewährleistet wird. Der Zeitabschnitt von den Karlsbader Beschlüssen 1819, genauer der hiernach erlassenen preußischen Zensurverordnung vom 18. Oktober bis zur Revolution und der Aufhebung der Zensur am 17. März 1848 „gilt schlechterdings als Epoche der Unterdrückung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der eingreifenden Informations- und Kommunikationskontrolle“ (S. 6). Auch wenn der preußische Staat die Zensur ausdrücklich als Teil seines Gewaltmonopols beanspruchte, konnte er sie jedoch nicht adäquat ausüben. Der Prozeß verstärkte sich noch mit der Reform der Zensurgesetzgebung 1843. Zwar manifestierte sich hier eine gewachsene Staatsgewalt, die aber mit ihrer eigenen Gesetzgebung kollidierte. Denn fortan konnten Zensurenentscheidungen gerichtlich überprüft werden, die Zensur sah sich fortan zwischen Polizeigewalt und unabhängiger Rechtsprechung gestellt. „Noch vor der Revolution von

¹ ***Deutschland, ein Wintermärchen*** / Heinrich Heine. - Caput II, Z. 39 - 42.

1848 stießen hier gewachsene Staatlichkeit und (früh ausgeübte) Rechtsstaatlichkeit aufeinander“ (S. 10).

Mit dem anzuzeigenden Band² liegt erstmals eine systematische Edition archivalischer Quellen zur preußischen Zensurpolitik zwischen den Karlsbader Beschlüssen von 1819 und der Märzrevolution 1848 vor. Sie erlaubt neue Einblicke in das Vorgehen des Staates gegen die literarische Öffentlichkeit sowohl auf zentraler, als auch auf regionaler und lokaler Ebene. Insbesondere die umfangreich dokumentierte Zensurpraxis „vor Ort“ stellt neue Fragen an die Forschung. In der Einleitung untersucht Bärbel Holtz die preußische Zensurpraxis „als politisches Kulturphänomen“ mit ihren juristischen Grundlagen, der nicht unproblematischen Umsetzung in der Praxis, schließlich Wirkung, Grenzen und Reform des Zensursystems bis hin zu ihrer schon erwähnten Zwitterstellung zwischen Polizeisystem und Justizsystem.

Im Ideal- oder Modellfall (vgl. S. 33 ff.) sah die Zensur wie folgt aus. Ein in Preußen zu druckender Text unterlag der *Vorzensur* durch einen Fach-, Lokal- bzw. Zeitungszensor. Der Text mußte vor dem Druck vom Zensierten (Autor, Verleger, Redakteur, Drucker usw.) der Zensur vorgelegt werden, um das Imprimatur, also die Freigabe zum Druck, zu erhalten. Die Texte wurden dem Zensor in der Regel handschriftlich übergeben, der diese gewissenhaft zu lesen und dann zu entscheiden hatte, ob der Text in Gänze freigegeben oder abgelehnt wird oder ob einzelne Passagen und Wörter keine Druckfreigabe erhalten. Die vom Zensor angebrachten Streichungen am oder Striche im Text wurden auch Zensurstriche genannt. Der Zensor war verpflichtet, seine Entscheidung mit Namen und Unterschrift auf dem Zensurexemplar zu vermerken und dem Zensierten zurückzugeben. Der Staat trat eigentlich nur in Form des Siegels in Erscheinung, das der Zensor seiner Entscheidung beizudrucken hatte. Die Zensur mußte nicht an Amts Stelle stattfinden, sondern konnte durchaus auch in den Privaträumen des Zensors vorgenommen werden. Sofern der Zensierte mit der Entscheidung des Zensors nicht einverstanden war, konnte er sich beschwerend an den Oberpräsidenten wenden. Konnte der Oberpräsident die Entscheidung schlichten, galt diese als endgültig. Wenn keine Einigung erreicht wurde, konnte sich der Beschwerdeführer in letzter Instanz an das Ober-Censur-Collegium bzw. ab 1843 an das Ober-Censur-Gericht wenden. Der Druck des Textes mußte in der Fassung erfolgen, die der Zensor genehmigt hatte, evtl. nachträgliche Änderungen waren erneut zu zensieren. Das Imprimatur erlosch nach einem Jahr und galt nur für die Provinz, in der es erteilt worden war. Sollte der Text in einer anderen Provinz ebenfalls gedruckt werden, war er dort erneut der Zensur vorzulegen, der *Rezensur*. Diese konnte ein anderes Ergebnis haben als die ursprüngliche *Vorzensur*. Auch in diesem Fall war die aufgezeigte Möglichkeit der Beschwerde gegeben.

Der *Debitprüfung* unterlagen außerhalb Preußens und des Deutschen Bundes gedruckte Schriften. Diese waren daraufhin zu überprüfen, ob sie auch in Preußen verkauft werden dürfen. Diese Debitprüfung erfolgte ausschließlich durch die Ober-Censur-Collegium in Berlin. Diese Behörde erteilte die

² Inhaltsverzeichnis <http://d-nb.info/1075775310/04>

Debitserlaubnis bzw. sprach ein Debitsverbot aus, was einen Verkauf in Preußen unmöglich machen sollte.

Schließlich gab es noch die *Nachzensur*. Diese war ein Prüfverfahren, das für in Preußen bereits zensierte und in Verkauf gelangte Schriften angewendet wurde. Zwischen 1819 und 1843 waren es in der Regel der Minister des Innern oder das Ober-Censur-Collegium, die auf eine Schrift, die ganz oder teilweise nicht den Zensurbestimmungen entsprach, aufmerksam geworden waren. Die Nachzensur erfolgte häufig durch das Ober-Censur-Collegium, das dem zuständigen Zensurminister ein Gutachten vorlegte, wonach dieser allein bzw. mit den beiden anderen Zensurministern über weitere Maßnahmen entschied (Verbot bzw. Beschlagnahme der Schrift, Verwarnung des Zensors) entschied. Als Zensurminister galten: der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Minister des Innern (bzw. 1831 bis 1842 der Minister des Innern und der Polizei) und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Diese facettenreiche Zensurpraxis wird in über 300 Dokumentennummern, die zum Teil aus zahlreichen weiteren Dokumenten bestehen, umfassend in allen Phasen dokumentiert. Besonders hervorzuheben ist die Zensurpraxis vor Ort, die ja, wie gezeigt wurde, das zentrale Zensurinstrument darstellte. Die publizierten Dokumente stammen aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem, dem Landesarchiv Berlin, dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, dem Staatsarchiv Königsberg (heute als XX. HA im Geheimen Staatsarchiv), Staatsarchiv Posen (AP Poznan), Staatsarchiv Breslau (Wrocław), Stadtarchiv Erfurt, Thüringisches Staatsarchiv Gotha.

Es ist behördlichem Ungehorsam zu danken, daß zum Thema Zensur eine so umfangreiche Aktenüberlieferung überhaupt noch vorhanden ist. Nach der Aufhebung der Zensur sollten die Zensurakten und Zensorexemplare eingestampft werden und hieraus eventuell erzielt Erlöse sollten der Regierungshauptkasse zugeführt werden. „Dieses verordnete Ende der vormärzlichen zentralstaatlichen Zensurakten ist in der innerbehördlichen Praxis glücklicherweise nicht umgesetzt worden, wofür die [in diesem Band] folgenden Quellen ein vielfältiger Beleg sind“ (S. 96).

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>
<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=8209>